

Kurztitel

Verordnung der Nacheichfrist für Balgengaszähler

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 74/2009 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 498/2020

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

24.11.2020

Index

95/02 Maß- und Eichrecht

Text

§ 2. (1) Das Verfahren zur Verlängerung der Nacheichfrist von Balgengaszählern ist beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) zu beantragen und wird nach der im **Anhang** beschriebenen Methode vorgenommen.

(2) Der Antragsteller kann die technische Prüfung gemäß Punkt 4 bis 6 des **Anhangs** von einer dafür ermächtigten Eichstelle durchführen lassen. In diesem Fall ist im Antrag die hierzu ermächtigte Eichstelle anzuführen. Die ermächtigte Eichstelle hat binnen vier Wochen nach Abschluss des im **Anhang** festgelegten Prüfverfahrens dem BEV einen Ergebnisbericht elektronisch zu übermitteln. Der Ergebnisbericht hat zu enthalten:

1. Identifikation des Loses;
2. Informationen gemäß Punkt 3.1, 3.2, 3.4 und 3.7 des **Anhangs**;
3. Ergebnisse für jeden der Prüfung unterzogenen Balgengaszähler;
4. Zusammenfassung der Ergebnisse (falls zutreffend aufgeteilt nach den verschiedenen Prüfungsvorgaben gemäß Tabelle 1 oder 2 des **Anhangs**);
5. Gesamtergebnis betreffend die Einhaltung der Anforderungen gemäß § 1.

(3) Wird im Antrag keine für die technischen Prüfungen ermächtigte Eichstelle benannt, so hat die technische Prüfung durch das BEV zu erfolgen. Der Antragsteller hat in diesem Fall im Antrag einen geeigneten Prüfstand bekanntzugeben, an dem die technische Prüfung durchgeführt werden soll. Das BEV hat sich von der Eignung des Prüfstandes vor dem Beginn der Prüfungen zu überzeugen.

Schlagworte

Eichwesen

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2020

Gesetzesnummer

20006269

Dokumentnummer

NOR40227524